

RS Vwgh 1994/3/22 93/08/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1994

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §33 Abs1;

ASVG §34 Abs1;

ASVG §410 Abs1 Z7;

ASVG §68 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/22 93/08/0176 7

Stammrechtssatz

Die Grundsätze über die Erkundigungspflicht bzw Befassungspflicht beziehen sich nur auf Fallkonstellationen, in denen dem Meldepflichtigen nicht schon vor dem Zeitpunkt, zu dem die bezüglichen Meldungen zu erstatten waren bzw erstattet wurden, von der zur Vollziehung der beitragsrechtlichen Normen des ASVG zuständigen Gebietskrankenkasse eine die Meldepflicht auslösende Rechtsauffassung mitgeteilt wurde. In diesem Fall geht das Risiko der Unterlassung einer Meldung bzw der Erstattung einer unrichtigen Meldung iSd dritten Satzes des § 68 Abs 1 ASVG (bei einer wenn auch erst im späteren Beitragsverfahren bestätigten Richtigkeit dieser mitgeteilten Rechtsauffassung) zu Lasten des Meldepflichtigen, dem es freilich nach § 410 Abs 1 Z 7 ASVG freisteht, unverzüglich nach einer solchen Mitteilung von sich aus auf eine rasche Klärung der strittigen Frage im Beitragsverfahren zu dringen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080177.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>